

AZ: - 10.1 - Herr Krüger

**Drucksache Nr.: 0762/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	16.02.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle zurückgestellt
Ratsversammlung	30.03.2021		Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Taurus

**Verhandlungsgegenstand:**

**Ergänzung der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstige Beiräte der Stadt Neumünster (GeschORV) um Regelungen zu Videokonferenzen**

**A n t r a g:**

- a) Der Ergänzung der GeschORV um einen § 51 a zur Regelung des Verfahrens bei Videokonferenzen wird zugestimmt.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechend ergänzte GeschORV umgehend auszufertigen.

**ISEK:**

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie stärken

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Änderung der GeschORV selbst hat keine finanziellen Auswirkungen.  
Die Umsetzung der Möglichkeit, Sitzungen als Videokonferenzen durchzuführen, erfordert Investitionen in Soft- und Hardware sowie weitere Aufwendungen, die sich derzeit noch nicht hinlänglich beziffern lassen.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

## **Begründung:**

Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat am 15.12.2020 eine Neufassung der Hauptsatzung beschlossen. Dabei wurde auf Basis des § 35 a der Gemeindeordnung die rechtliche Grundlage geschaffen, Sitzungen der kommunalen Gremien in bestimmten Fällen, die eine körperliche Anwesenheit in einem gegenständlichen Sitzungsraum erschweren bzw. verhindern, per Videokonferenz durchzuführen (§ 7 der Hauptsatzung).

Angesichts der Corona-Pandemie ist es geboten, es umgehend zu ermöglichen, diese Option auch tatsächlich umzusetzen, damit die städtischen Gremien im Falle eines Falles handlungsfähig bleiben.

Neben technischen Fragestellungen gilt es, dabei auch entsprechende Regelungen in der GeschORV zu treffen.

Es sind diverse Softwareprodukte zur Durchführung von Videokonferenzen verfügbar. Die unterschiedlichen Produkte haben jeweils Stärken und Schwächen. Keines ist explizit auf den konkreten Zweck, Sitzungen von Gremien durchzuführen, ausgerichtet. Vielmehr werden Lösungen für Videokonferenzen generell angeboten – also ohne dabei auf die spezifischen Anforderungen abzustellen, die eine Sitzung entsprechender Gremien mit sich bringt. Ungeachtet dessen lässt sich feststellen, dass eine 1:1 Umsetzung all dessen, was eine Präsenzveranstaltung ausmacht, in einer Videokonferenz nicht möglich sein wird. Es sind also Einschränkungen hinzunehmen. Diese Einschränkungen wiederum gehen mit Abweichungen von den Regelungen in der GeschORV einher und erfordern daher eigene Regelungen, um zu verhindern, dass Beschlüsse mangels entsprechender Regelungen später ggf. erfolgreich angefochten werden können.

Es wird vorgeschlagen, die GeschORV um einen § 51 a zu ergänzen, in dem all die Dinge geregelt werden, die im Falle einer Anwendung des § 7 der Hauptsatzung abweichend von den sonst üblichen Regeln Anwendung finden müssen.

Der Wortlaut des neuen § 51 a GeschORV ist der Anlage zu entnehmen.

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

### **Anlagen:**

Neufassung der GeschORV mit allen Passagen, die sich ändern, sowie mit dem Wortlaut des neuen § 51a – alle übrigen Bestandteile der GeschORV bleiben unverändert.